

Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure für Standsicherheit

VORBERMUNG

Prüfindgenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit haben im Wesentlichen die gleichen Aufgaben. Prüfindgenieure werden im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden, Prüfsachverständige im Auftrag des Bauherrn tätig. In den Ländern gibt es entweder Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit. Thüringen hat sich für das Modell des Prüfindgenieurs entschieden.

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs und des Prüfsachverständigen für Standsicherheit geregelt?

Prüfindgenieure für Standsicherheit erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. In Thüringen sind hier insbesondere die Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die Verordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) zu beachten.

2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure für Standsicherheit?

Der Prüfindgenieur für Standsicherheit prüft nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden die Vollständigkeit und Richtigkeit Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure für Standsicherheit?

Prüfindgenieure für Standsicherheit werden nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO grundsätzlich durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Bei nach § 60 Abs. 3 ThürBO prüfpflichtigen Abbruchmaßnahmen und bei dem Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 ThürBO kann der Prüfauftrag auch durch den Bauherrn erteilt werden.

4. Wie können sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfindgenieure für Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Standsicherheit ist. Das ist nicht erforderlich, wenn Sie in Thüringen zugelassen wurden und daher in der Liste nach § 6 Abs. 4 ThürPPVO eingetragen sind. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht jedoch nicht.

Werden Prüfindgenieure für Standsicherheit durch den Bauherrn beauftragt (vgl. Frage 3), können und müssen sie sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Prüfindgenieur für Standsicherheit selbst auswählen?

Bei Prüfindgenieuren ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüfindgenieur durch den Bauherrn selbst beauftragt wird (vgl. Frage 3). In den anderen Fällen entscheidet nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO die Bauaufsichtsbehörde, welcher

Prüfingenieur beauftragt wird.

6. Wer darf als Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt werden?

Prüfingenieure (bzw. in manchen Ländern Prüfsachverständige) für Standsicherheit werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (in Thüringen das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft^{*)}) anerkannt. Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Prüfingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Beauftragt werden dürfen auch Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit aus anderen Ländern.

Prüfingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 ThürPPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft anzeigen, das auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 4 ThürPPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüfingenieure für Standsicherheit?

Nach § 6 Abs. 4 und 5 ThürPPVO werden Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüfingenieur für Standsicherheit tätig werden wollen?

Als Prüfingenieur für Standsicherheit darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde. Voraussetzung ist u. a. das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüfingenieure für Standsicherheit können nach § 10 ThürPPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen

- Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
 6. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach den Nummern 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 6 ThürPPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat; der Nachweis soll nicht älter als drei Monate sein,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Gegen die Versagung der Anerkennung kann nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüflingenieurs nicht zufrieden ist?

Die Tätigkeit des Prüflingenieurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüflingenieurs (Anforderungen an den Brandschutz oder bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen andere Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

12. Wo können Prüflingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

In allen Ländern gibt es eine Vereinigung der Prüflingenieure für Bautechnik, in denen die meisten Prüflingenieure und Prüfsachverständigen Mitglied sind. In Thüringen ist das die Vereinigung der Prüflingenieure, Landesvereinigung Thüringen, Vorsitzender Dr.-Ing. Andreas Rinke (E-Mail: info@ib-rinke.de).

13. Müssen Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen nach § 5 Abs. 1 ThürPPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein.

*) Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt

Telefon: 0361 – 3791 211
Telefax: 0361 – 3791 299
E-Mail: Poststelle@TMIL.thueringen.de
Internet: www.tmil.thlv.de/